

# Erzgeb. Volksfreund.

Insertionsgebühren  
die gespaltene Zeile  
zu 10 Pfennige,  
die zweispaltige Zeile  
amtlicher Anzeigen  
zu 25 Pfennige.

Geopelnt täglich,  
mit Ausnahme der  
Sonntags- und Feiertage.  
Preis vierteljährlich  
1 Mark 30 Pfennige.

## Tageblatt für Schwarzenberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannegeorgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Redaction, Verlag und Druck von C. M. Gärtner in Schneeberg.

N. 87.

Freitag, den 17. April

1885.

### Erledigt

hat sich die auf den 17. dieses Monats im amtsgerichtlichen Auktionslocale hier angeordnete Auktion.

Schneeberg, den 16. April 1885.  
Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht.  
Byon.

### Bekanntmachung.

Die neue Feuerpolizei- und Feuerlösch-Ordnung der Stadt Löbnitz vom 10. März 1885 liegt 14 Tage lang zur Einsicht für Jedermann an Rathsmeldestelle aus und gilt hierdurch nach Ablauf dieser Frist als bekannt gemacht.  
Das Inkrafttreten derselben wird später bekannt gemacht werden und bleiben bis dahin die Bestimmungen der alten Feuerordnung vom 14. Juli 1834 in Geltung.  
Ein Auszug der wichtigsten Bestimmungen folgt nach, Druckexemplare werden später verteilt werden.  
Löbnitz, den 13. April 1885.

Der Rath der Stadt Löbnitz.  
Dr. von Boydt.

### Auszug der neuen Feuerpolizei- und Feuerlösch-Ordnung.

§ 9. **Dienstpflichtige Feuerwehr.** Die Feuerwehrendienstpflicht beginnt für alle männlichen Einwohner der Stadt Löbnitz mit dem Kalenderjahre, in welchem der Dienstpflichtige das 23. Lebensjahr anfängt und dauert bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in welchem er das 50. Lebensjahr erfüllt.

Die städtischen Collegien sind befugt die letzten 5 oder mehr Jahrgänge, falls genügende Mannschaften vorhanden sind, in die Reserve zu stellen, welche von den Übungen befreit ist.

§ 10. **Befreiungsgründe.** Vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:

- 1., die Mitglieder der städtischen Collegien;
- 2., die Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Eisenbahnbeamten;
- 3., die Geistlichen, Aerzte, Wundärzte und Apotheker;
- 4., Feuerleute bei größeren Dampfmaschinen;
- 5., Kranke und Gebrechliche, welche auf Verlangen des Feuerlöschausschusses ärztliches Zeugnis des in Löbnitz in Pflicht stehenden Polizeiarztes beibringen müssen;
- 6., die activen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, sowie diejenigen Personen, welche 10 Jahre lang der freiwilligen Feuerwehr activ angehört haben.

§ 11. **Ausschluss.** Ausgeschlossen von der Feuerwehr sind diejenigen, a., welche unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, b., unter Polizeiaufsicht stehen,

auf die Dauer dieses Rechtszustandes.  
Wer der öffentlichen Achtung aus anderen Gründen verlustig geht, kann auf Antrag des Commandos durch Beschluss des Stadtraths ausgeschlossen werden.

§ 12. **Ablösung.** Von dem Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind auf ihren Antrag so lange hinreichende Mannschaften vorhanden sind, diejenigen durch Beschluss des Stadtraths zu dispensiren, welche jährlich im Voraus einen vom Stadtrath zu bestimmenden Beitrag von 1—30 Mark zur Feuerlöschkasse entrichten.

§ 13. **Mannschaftsstärke.** Der Stadtrath hat regelmäßig im Monat December für das kommende Kalenderjahr, wenn ein Bedürfnis vorliegt, auch zu anderen Zeiten die Feuerwehr zu ergänzen und im November jeden Jahres ein Verzeichnis der verpflichteten Personen für das folgende Kalenderjahr 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Beschwerden über die Aufnahme oder Weglassung in die Liste sind bei deren Verlust spätestens 8 Tage nach beendigter Auslegung derselben bei dem Stadtrath, welcher darüber entgültig entscheidet, schriftlich oder zu Protocoll anzubringen.

Die Einreihung in die Feuerwehr sowie die Entlassung aus derselben sind schriftlich mitzutheilen.

§ 16. **Anzeige eines Brandes.** Die Bewohner eines Grundstücks, in welchem Feuer ausbricht, sind verpflichtet, unbeschadet der sofort zur Dämpfung des Feuers zu ergreifenden Maßregeln Feuerlärm zu schlagen und öffentliche Hilfe herbeizurufen, ebenso Anzeige bei Tage im Rathhause, bei der Nacht in dem Wachtlocale und außerdem bei dem Commandanten der freiwilligen Feuerwehr zu machen.

Jeder Einwohner hiesiger Stadt ist außerdem verpflichtet, bei einem von ihm bemerzten Ausbruch eines Feuers Feuerlärm zu schlagen.

§ 17. **Feuerlärm und Signale.** Der Ausbruch eines Feuers in der Stadt wird durch fortwährendes Stürmen abwechselnd mit der großen Glocke und kleinen Glocke der Hauptkirche sowie durch Feuer Signale angezeigt.

Bei auswärtigem Feuer wird mit der kleinen Glocke der Hauptkirche angeschlagen und werden die Sandpistolenmannschaften sonst in geeigneter Weise alarmirt, ebenso eventuell die Gesamtfeuerwehr.

### 5. Allgemeine Pflichten der Einwohner in Bezug auf Feuergefähr.

§ 24. **Zutritt.** Jeder Grundstückbesitzer ist verpflichtet, bei einem Brande auf Anweisung des Branddirectors oder seines Stellvertreters den Feuerwehrrmannschaften den Zutritt zu seinen Grundstücken und zu den darauf befindlichen Gebäuden in allen ihren Räumen zu gestatten, ingleichen das Einreißen von Gebäuden und Gebäudetheilen, wenn dies zur Abwendung einer Weiterverbreitung des Brandes für erforderlich erachtet wird.

§ 25. **Brandplatz.** Den abgeschlossenen Brandplatz oder gesperrte Straßen dürfen außer den zur Hilfeleistung eintreffenden Mitgliedern der Feuerwehren und den Bewohnern der innerhalb der Absperrungsgrenze gelegenen Gebäude nur Personen betreten, welchen dies aus besonderen Gründen gestattet wird, ebenso noch die Mitglieder der städtischen Collegien, die Polizeibeamten.

§ 26. **Privatbrunnen.** Alle Privatbrunnen, Teiche oder Wasserbehälter können von den Feuerwehren bei Schadenfeuer benutzt und ihr Wasserinhalt entnommen werden.

§ 27. **Flugfeuer.** Jeder Einwohner ist verpflichtet, die Dach- und Bodenlücken seines Hauses, die Bewohner der vom Flugfeuer bedrohten Häuser auch die Fenster und sonstigen Oeffnungen zu schließen und für schnelle Ablösung des Flugfeuers zu sorgen.

§ 28. **Verkehrsmittel.** Jeder Pferdebesitzer ist bei ausgebrochenem Schadenfeuer verpflichtet, gegen Entschädigung auf Verlangen seine Pferde zur Benutzung bei den nöthigen Transporten zu stellen.

Den nach der Brandstelle eilenden Feuerwehrrabtheilungen und deren Fahrzeugen hat jedes Fuhrwerk rechtzeitig auszuweichen.

§ 29. **Heißes Wasser.** Bei Ralte ist der Feuerwehr von den Einwohnern heißes Wasser zur Verfügung zu stellen.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche größere Feuerungsanlagen besitzen oder deren Gewerbebetrieb den Verbrauch heißen Wassers bedingt, haben solches auf Verlangen sogleich bereiten zu lassen.

§ 30. **Privatfeuerlöschgeräte.** An Privatfeuergeräthen hat jeder Hausbesitzer 2 in brauchbarem Stande zu erhaltende Feuerlöcher oder andere geeignete Wassergefäße bereit zu halten und zur Leistung der ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen.

### 6. Strafbestimmung.

§ 31. **Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Feuerlöschordnung** werden, soweit sie nicht nach sonst bestehenden Gesetzen zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen geahndet.

Löbnitz, den 10. März 1885.

Der Rath und die Stadtverordneten.

Dr. von Boydt, Bürgermeister.

Friedrich Wilhelm Reich, Vorfigender.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs soll am 23. d. Mts. Abends halb 8 Uhr, im Saale des Hotel de Saxe (Schiff) hier ein Festmahl stattfinden. Zur Betheiligung an demselben werden die Einwohner von Löbnitz und Umgegend hierdurch eingeladen.

Einzeichnungslisten liegen in der Rathsexpedition und im Hotel de Saxe bis zum 21. d. Mts. aus.

Die hiesige Einwohnerschaft wird ersucht, die Bedeutung des Tages durch Flaggen hervorzuheben.

Löbnitz, den 15. April 1885.

Der Rath der Stadt Löbnitz.

Dr. von Boydt.

### Bekanntmachung.

Sr. Majestät des Königs von Sachsen Geburtstag soll am 23. April d. J. Nachmittags 1 Uhr im Gasthofs zum Engel in Aue durch ein Festmahl gefeiert werden.

Die Unterzeichneten laden mit dem Bemerken, daß Zeichnungslisten im Gasthofs zum Engel und auf der Rathsexpedition zu Aue ausliegen, zu zahlreicher Betheiligung ergebenst ein.

Belle, Niederpfaannenstiel, Auerhammer, Aue, am 14. April 1885.

Bretschneider, C. Faltin, Sabarth, Schiefer.

### Deffentliche Sitzung des Stadtgemeinderathes in Aue

Freitag, den 17. April 1885, Nachmittags 4 Uhr in der Aula der Bürgerschule.

Die Tagesordnung wird durch Anschlag in der Hausflur der Bürgerschule bekannt gegeben.

### Holzversteigerung auf Bodauer Staatsforstrevier.

Im Gasthofs zu Blauenthal sollen Mittwoch, den 22. April 1885,

von Vormittags halb 10 Uhr an

die in den Forstorten: Kirmesmoos, lange Sohle, dürrer Berg und Markshalde aufbereiteten Nuz- und Brennholzer, und zwar:

823 Stück weiche Stämme von 11—19 Ctm. Mittensf.,			
48 " buchene Klötzer " 14—16 " Oberstf., 3., bis 4., M. I.			
1392 " weiche " " 13—15 " " " " " " "			
2748 " " " " 16—22 " " " " " " "			
844 " " " " 23—29 " " " " " " "		3., Mtr. lang,	
310 " " " " 30—56 " " " " " " "			
164 " " " " 16—22 " " " " " " "			
135 " " " " 23—29 " " " " " " "		4., Mtr. lang,	
31 " " " " 30—37 " " " " " " "			
84 " " " " 23—29 " " " " " " "		4., Mtr. lang,	
16 " " " " 30—35 " " " " " " "			
1832 " " Stangenkl. " 8—12 " " " " " "		3., Mtr. lang,	
608 " " Derbst. " 10—15 " Unterstf.,			
15 Raummeter harte Brennholzer,			
36 " weiche " " " " " " "			
63 " Brennknäppel,			
1960 Stück weiche Reisf. von 5—7 Ctm. Unterstf. in Abth. 21 und 31,			
2 Raummeter harte Keste, " " " " " " " " " " " " "			
98 " weiche " " " " " " " " " " " " "			
45 " " " " " " " " " " " " " " " " "			

einzelu und partienweise

gegen sofortige Bezahlung in cashemäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Creditüberreitungen sind unzulässig. Auskunft erteilt auf Befragen der mitunterzeichnete Oberförster.

Königl. Forstrentamt Eibenstock und Königl. Forstrevierverwaltung Bodau,

am 10. April 1885.

Geisler.

Richter.

In den Göl von Bodau 11, 22, 31 und 35.